
Satzung des Fördervereins der Mittelschule Schleife

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Verein der Freunde und Förderer der Mittelschule Schleife e.V.“ mit Sitz in Schleife verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Mittelschule Schleife bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben nach dem „Schulgesetz für den Freistaat Sachsen“ auf der Basis der Gemeinnützigkeit zu unterstützen.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (2) Die Arbeit des Vereins im Sinne des Satzungszwecks richtet sich besonders darauf, durch Geld- und Sachspenden die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen und Projekte zu unterstützen, die Schulpartnerschaften und Arbeitsgemeinschaften zu fördern, die Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln zu verbessern sowie auch Zuschüsse und Preise für schulische Wettbewerbe, Schüler und Klassen zu gewährleisten. Ein Augenmerk gilt dabei der bilingualen Ausbildung in Sorbisch und damit verbundenen Traditionen der Region.
- (3) Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Lehrern und anderen Freunden der Schule.

§2 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft und Einkünfte

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will. Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler, aber auch andere interessierte Einzelpersonen, sowie Firmen, Einrichtungen, Institutionen und Organisationen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterschrift einer Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres und muss mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Mitglieder, die die Vereinsobliegenheiten verletzen, können durch Vorstandsbeschluss aus der Vereinsliste gestrichen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln, dem Betroffenen steht Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
- (4) Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.
- (5) Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

- (6) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (7) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder anderer Sponsoren
 - c) den Erträgen des Vereinsvermögens
 - d) sonstigen Einnahmen
- (8) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung 10,00 €/Jahr.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag wird vier Wochen nach Beitritt zum Verein fällig, bzw. vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres.
- (10) Der Verein nimmt auch Sachspenden entgegen, deren Verwendung schulischen Zwecken entspricht oder die z. B. für Verlosungen verwendet werden können. Die Nachweisführung über diesem Bestand obliegt der Schulverwaltung.
- (11) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf Antrag.
Anträge können gestellt werden:
- a) von der Schülervertretung
 - b) von der Elternvertretung
 - c) vom Lehrerrat
 - d) von der Schulleitung
 - e) von der Schulkonferenz
 - f) von Klassen (Klassenleiter, Elternsprecher und Klassensprecher)

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie 2 weiteren Beisitzern besteht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sollten aus Gründen der Unabhängigkeit nicht dem Lehrkörper der Schule angehören. Um eine gute Verbindung zur Schule zu sichern, sollten der Schulleiter oder sein Stellvertreter und ein weiterer Lehrer der Schule dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der entlastenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Ist der Zeitraum bis zu dieser länger als 3 Monate, ist ein neues Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Beginn des Schuljahres, spätestens vor Beginn der Herbstferien statt.
Regelmäßige Gegenstände sind:

- a) der Jahres- und Geschäftsbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (8) Zu allen Versammlungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen oder die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gesamten Mitglieder.
- (10) Der Schriftführer fertigt ein Sitzungsprotokoll an, das von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorsitzenden, bzw. Stellvertreter unterzeichnet und datiert
- (12) Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen
 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 Erstellung eines Jahresplanes
 Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen

§5 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Spätestens 4 Wochen vor der Versammlung übermittelt ihnen der Schatzmeister die Abrechnung zur Prüfung.
- (2) Den Rechnungsprüfern steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§6 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, die in einer Versammlung von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen oder einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gesamten Mitglieder zu beschließen ist, fällt das zum Zeitpunkt des Auflösungsdatums noch vorhandene Vermögen der Mittelschule Schleife zu, zwecks Verwendung gemäß §1 (2) und (3) dieser Satzung.

Schleife, den 10.10.2011

Unterschriften:

- 1. Vorsitzender 1. Beisitzer
- 2. StellvertreterIn 2. Beisitzer.....
- 3. SchatzmeisterIn